

§62

Die Geldleistungen der Sozialversicherung sind zu 50% unpfändbar. Die anderen 50% dieser Leistungen sind nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 7 genannten Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkommen bedingt pfändbar. Bestattungsbeihilfe ist unpfändbar.

§ 63¹⁰⁹

(1) Ist der Betrieb zum Schadenersatz gegenüber einem Werk tätigen oder den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gemäß § 98 des Gesetzbuches der Arbeit¹¹⁰ verpflichtet, so hat er der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit entstandenen Leistungen zu erstatten.

(2) Die Feststellung der Verletzung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten wird durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB getroffen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Arbeitssanitätsinspektion.

§64

(1) Wird einem Werk tätigen oder einem Familienangehörigen ein Schaden an Leben oder Gesundheit zugefügt, so gehen die dem Werk tätigen oder seinen Familienangehörigen zustehenden Schadenersatzansprüche in Höhe der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten über.

(2) Haben die Hinterbliebenen infolge des Todes eines unterhaltspflichtigen Werk tätigen einen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhaltes, so geht dieser Ersatzanspruch in Höhe der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Hinterbliebenen gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten über.

(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gilt auch für andere Bürger, die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten.

§ 65¹¹¹

(1) Hat der Werk tätige infolge falscher Berechnung oder Auszahlung höhere Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten als ihm gesetzlich zustehen, so kann die auszahlende Stelle nur die bis zur Dauer eines Monats überzahlten Beträge zurückfordern, wenn der Anspruch auf Rückforderung innerhalb eines Monats, spätestens jedoch am nächsten Zahltag, gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht wird.

(2) Hat der Werk tätige die falsche Berechnung oder Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung schuldhaft verursacht, so gelten die im Abs. 1 genannten Fristen nicht. Die Bestimmungen des § 56 sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden. In Härtefällen kann der Leiter der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des FDGB auf Vorschlag des Leiters der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB auf die Geltendmachung der Rückforderung verzichten.

(3) Wurde die falsche Berechnung oder Zahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch eine strafbare Handlung verursacht, so kann der Anspruch auf Rückforderung bis zum Ablauf der Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung geltend gemacht werden.

109. Vgl. § 44 unter Reg.-Nr. 22.

110. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

111. Vgl. §45 unter Reg.-Nr. 22. Zur Rückforderung von Lohn-, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen vgl. § 12 unter Reg.-Nr. 12.